

Flugschule Siegen - Bernd Millat
Wetzlarer Straße 9
OT: Bellersdorf
35756 Mittenaar

Gmund, 19.09.2024

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wilnsdorf-Nord", 57234 Wilnsdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule Siegen vom 20.06.2024 die Erlaubnis „Wilnsdorf-Nord“ des DHV vom 22.07.1996, zuletzt am 26.03.2013 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Wilnsdorf-Nord“, vom 26.03.2013 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 8/41, 8/40, 8/37 (Starts) und 7/97, 7/96, 7/77, 7/76 (Landungen), Gemarkung Flammersbach.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **01.08.2034** befristet. Sie kann widerrufen werden, insbesondere für den Fall, dass neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft belegen. Sie gilt für die Flugschule Siegen und für von der Flugschule benannte Piloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Aufschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigte Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
2. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z.B. Absperrungen, Windmesser etc.), sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.
3. Veranstaltungen dürfen auf den Startflächen nicht durchgeführt werden.
4. Flugbetrieb darf nur zwischen 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang stattfinden.
5. Die Herrichtung der Startfläche durch Mahd ist auf die notwendige Fläche zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
6. Lärm ist zu vermeiden.
7. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden.
8. Die Zufahrt zu den Start- und Landeflächen darf nur auf vorhandenen Wegen erfolgen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

4. Durch die Start- und Landevorgänge und während des Flugs darf nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u. a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist vor allen Flugaktivitäten zu überprüfen, ob Tiere der o. g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Aktivitäten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Vögel oder andere Wildtiere zu Schaden kommen. Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Online-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Am 22.07.1996 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Wilnsberg-Nord“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Am 26.03.2013 wurde die Erlaubnis zuletzt verlängert.

Mit Schreiben vom 20.06.2024 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein wurde mit Schreiben vom 21.06.2024 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). In einer Stellungnahme teilte die Untere Naturschutzbehörde am 18.07.2024 mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, sofern die bisherigen Auflagen bestehen bleiben. Die Zustimmung erfolgte mit einer Befristung auf weitere 10 Jahre. Dem wurde in der vorliegenden Erlaubnis entsprochen, indem die bestehenden Auflagen übernommen wurden.

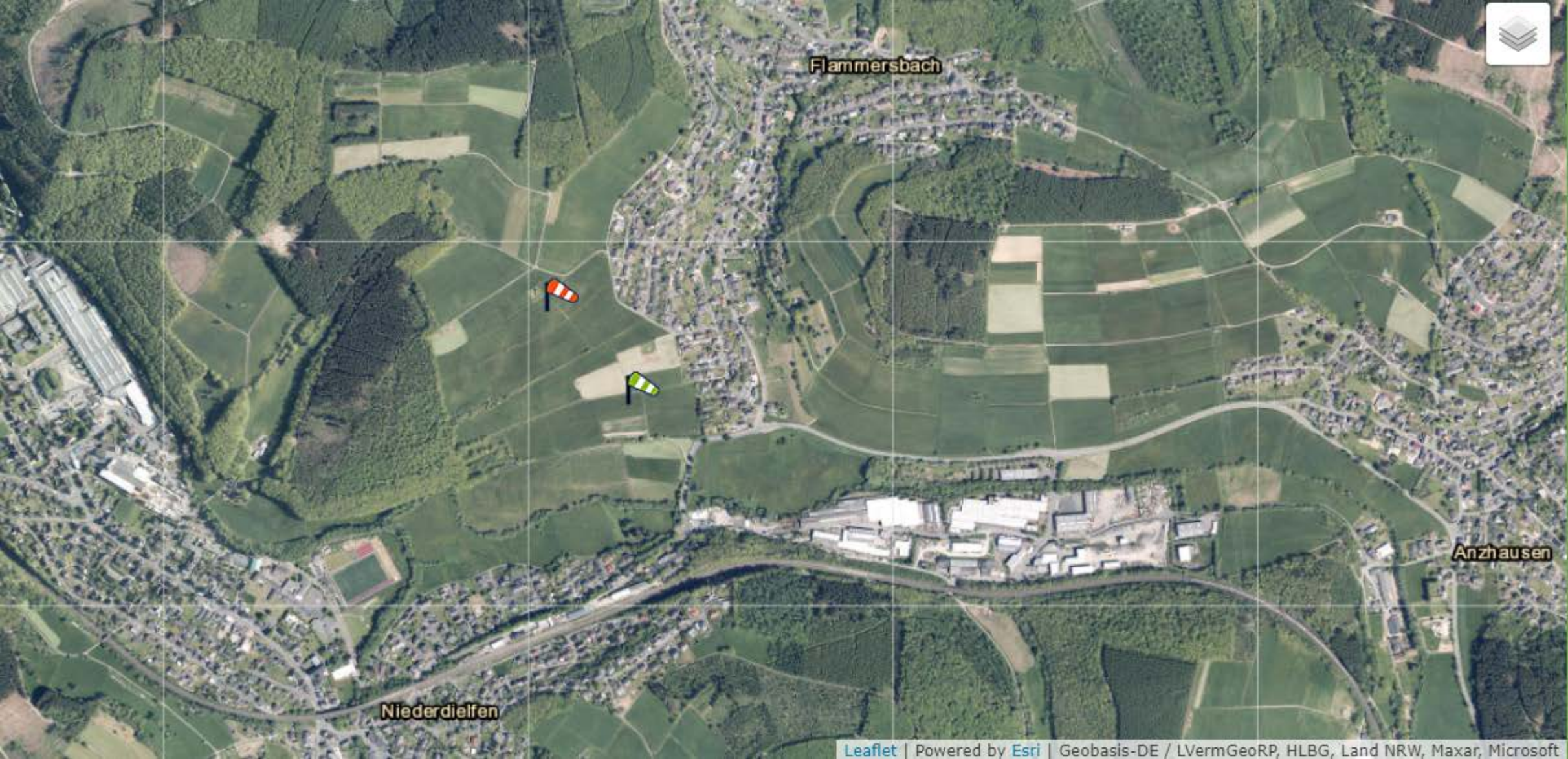
Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
DHV-Referat Flugbetrieb



Flammersbach

Anzhausen

Niederdielfen